

Veranstaltungen während der Corona-Pandemie

*Informationen für Teilnehmer*innen unserer Präsenz-Veranstaltungen.*

*Wir möchten, dass Sie sich beim Besuch unserer Veranstaltungen wohl und sicher fühlen. Ihre Gesundheit und die unserer Mitarbeiter*innen und Veranstaltungspartner sind uns sehr wichtig. Es besteht unter allen Beteiligten in dieser Zeit eine besondere Fürsorgepflicht. Dafür haben wir Ihnen die nachfolgenden Informationen und Regeln zusammengestellt. Sie verstehen sich als Mindestanforderungen in Ergänzung zu den Regeln, Vorschriften und Empfehlungen des Bundeslands Baden-Württemberg und der Veranstaltungsstätten.*

Bitte beachten Sie die Einschätzungen der aktuellen Gefährdungslage des Robert-Koch-Instituts.

Die Landesregierung hat am 25. Juni 2021 eine neue Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Corona-Verordnung) beschlossen. Die neuen Regelungen gelten ab 28. Juni 2021.

Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters einer Person, Organisation oder Institution an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

Die CoronaVO BW erlaubt ausdrücklich die Durchführung von sonstigen beruflichen Fortbildungen oder zwingend erforderlichen und unaufschiebbaren Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-/Dienst-/Geschäftsbetriebes dienen. **Es gelten die üblichen Zugangsvoraussetzungen (Testnachweis/Genesenen- oder Impfnachweis).** Des Weiteren muss eine Kontaktnachverfolgung erfolge, Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden und ein Hygienekonzept erstellt werden.

Zu beachtende Kriterien in Bezug auf Inzidenzwerte:

Gilt in einem Stadt- oder Landkreis eine steigende Tendenz, so erfolgt ein Rückfall in die jeweils nächst niedrigere Öffnungsstufe.

Eine sinkende Tendenz liegt vor, wenn innerhalb von 14 aufeinanderfolgenden Tagen seit dem 1. Tag der jeweiligen Öffnung die 7-Tage-Inzident durchschnittlich unter der 7-Tage-Inzidenz des 1. Tages der jeweiligen Öffnungsstufe liegt.



Eine steigende Tendenz liegt vor, wenn innerhalb von 14 aufeinanderfolgenden Tagen seit dem 1. Tag der jeweiligen Öffnung die 7-Tage-Inzident durchschnittlich über der 7-Tage-Inzidenz des 1. Tages der jeweiligen Öffnungsstufe liegt.

Überschreitet die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 nicht, gilt die Tendenz nicht als steigend. Nach dem Eintritt der Öffnungsstufe 2 und 3, hat die Überprüfung der Tendenzen 14-täglich zu erfolgen. Veranstalter sind zur Überprüfung der entsprechenden Nachweise verpflichtet! Erst ab einer Inzidenz von unter 35 entfällt die Zugangsvoraussetzung der 3G (getestet/geimpft/genesen).

Regelung für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen:

Inzidenzstufe 1 (unter 10)

Max. 500 Personen
oder max. 30% der
Kapazität
Oder max. 50% der
Kapazität ohne
Abstandsgebot mit
3G

Inzidenzstufe 2 (10 bis 35)

Max. 250 Personen
Oder max. 20% der
Kapazität
Oder max. 60% der
Kapazität ohne
Abstandsgebot mit
3G

Inzidenzstufe 3 (35 bis 50)

Max. 200 Personen
unter Einhaltung der
3G

Inzidenzstufe 4 (über 50)

Max. 100 Personen
unter Einhaltung der
3G

Testung von vollständig geimpften und genesenen Teilnehmern

Vollständig geimpfte Personen und genesene Personen werden getesteten Personen gleichgestellt und müssen somit vor Zugang zur Einrichtung oder Inanspruchnahme einer Dienstleistung nicht mehr getestet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation oder die überstandene Infektion nachgewiesen wird.

Als vollständig geimpfte Person nach der CoronaVO gelten Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung (i.d.R. zwei Impfungen) mittels Impfdokumentation vorweisen können. Bei einer ehemals infizierten und jetzt genesenen Person genügt als vollständige Impfung nur eine verabreichte Impfdosis. Dabei kann – anders als bei genesenen Personen, die keine erste Impfdosis erhalten haben – die Infektion beliebig lange zurückliegen.

Als abgeschlossene Impfung gilt jede mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff gemäß der empfohlenen Impfserie vorgenommene Impfung gegen die COVID-19-Krankheit. Bei Impfstoffen, die mehr als eine Impfdosis benötigen, gilt die Impfung für Personen, die mit mindestens einer Impfdosis geimpft sind, als abgeschlossen, sofern diese Personen zuvor bereits selbst positiv getestet waren und über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Corona-Virus verfügen.

Als genesene Personen nach der CoronaVO gelten alle Personen, die bereits selbst positiv getestet waren, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Corona-Virus verfügen und keiner darauf beruhenden Absonderungspflicht mehr unterliegen. Die nachgewiesene Infektion darf höchstens sechs Monate zurückliegen.

